

Vorlage Nr. 101.17.1890

17. November 2015
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung“

Begründung:

Änderung des § 3 Buchstabe a):

Die Definition der Bruttokasse in § 3 Buchstabe a) wurde aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren- auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können.

Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet. Hinzuzurechnen sind die Entnahmen aus den Röhren- bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abzuziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Nicht länger Bestandteil des § 3 Buchstabe a) ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Diese zuvor in der Satzung vorgesehene Möglichkeit führte dazu, dass Beträge von Hand auf den Auslesestreifen ergänzt wurden, die nicht überprüfbar sind. Darüber hinaus sind weder für das Fehlgeld noch für das Falschgeld Gründe dafür ersichtlich, die Beträge aus der Bruttokasse herauszurechnen. Fehlgeld - im Sinne von Geld, das in der Kasse fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde - darf es nicht geben. Weist ein Apparat dennoch häufiger Fehlbeträge auf, ist zu prüfen, ob die Kontrolleinrichtung noch den Vorgaben des § 13 Nr. 9 Spielverordnung entspricht.

Der Einwurf von Falschgeld in einen Spielautomaten ist der Risikosphäre des Aufstellers zuzuordnen. Dieser hat es in der Hand, durch technische Sicherheitsvorkehrungen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern und die Polizei einzuschalten, falls doch Falschgeld eingeworfen wird. Die Polizei hat den Einwurf von Falschgeld an die Bundesbank weiterzuleiten. Die Bundesbank stellt dem Betroffenen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz eine Bescheinigung aus und übermittelt der zuständigen Polizeibehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz das Falschgeld oder die unbefugt ausgegebenen Geldzeichen mit einem beigefügten Bericht. Liegt der Nachweis nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz vor, kann ein Teilerlass der Spielapparatesteuer nach § 227 Abgabenordnung wegen Unbilligkeit auch noch nachträglich erfolgen. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Januar 2011 (Aktenzeichen 5 A 847/10) bewegen sich die auf Einwürfe aus Fehl-, Falsch-, Prüf- und Wechselgeld entfallenden Beträge regelmäßig in einer so geringen Größenordnung, dass sie vernachlässigt werden können und sich ihr Nichtabzug bei der Berechnung der Spielapparatesteuer deshalb als unschädlich erweist. Diese Rechtsauffassung teilen etwa auch das Verwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 4. März 2010, Aktenzeichen 2 A 135/09) und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 4. Mai 2012, Aktenzeichen 2 S 207/12).

Änderung des § 8:

Da § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz in der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Fassung vom 21. November 2012 nunmehr auch auf § 168 Abgabenordnung Bezug nimmt, kann der bisherige Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 nicht mehr bestehen bleiben. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 168 Abgabenordnung gilt die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung nicht länger als Steuerfestsetzung, sondern es steht die Steueranmeldung der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Folglich bleibt nach dem geltenden Anmeldeverfahren der Vorbehalt der Nachprüfung bestehen bis er entweder nach § 164 Abs. 3 Abgabenordnung aufgehoben wird oder bis er nach § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt. Daher liegt eine „unbeanstandete Entgegennahme“ erst vor, wenn diese Frist abgelaufen ist.

Würde die Satzung nicht geändert, würde eine Vielzahl von Steueranmeldungen, bei denen der Vorbehalt der Nachprüfung durch die Kommune noch nicht aufgehoben worden ist, erst mit Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung bestandskräftig.

Zwar ergingen Gerichtsentscheidungen, die zur Teilnichtigkeit der satzungsrechtlichen Regelung der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung gelangt sind, bislang ausdrücklich nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen (so etwa Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Dezember 2012, Aktenzeichen 14 A 1652/09 und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 10. Juni 2011, Aktenzeichen 14 A 652/11), dessen Kommunalabgabengesetz ebenfalls auf die Bundesnorm des § 168 Abgabenordnung verweist.

Die Teilnichtigkeit der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung könnte jedoch auch in Hessen gerichtlich festgestellt werden. Da in einem derzeit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren der Stadt Kassel unter anderem auch die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung beanstandet wurde, ist die Feststellung der Teilnichtigkeit des § 8 Abs. 3 Satz 3 durch das Verwaltungsgericht Kassel jedenfalls nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund muss der Satz 3 des § 8 Abs. 3 entfallen. An seine Stelle ist der deklaratorische Hinweis auf die Gesetzeslage getreten.

Durch die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 1 soll die Notwendigkeit einer vollständigen Vorlage der Steueranmeldung durch Einfügen des Wortes „sämtliche“ bekräftigt werden.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 2 erfolgt aus grammatikalischen Gründen.

In Abs. 5 des § 8 soll der Kommune durch die ersatzlose Streichung des Wortes „nur“ ein größerer Handlungsspielraum, um Steuerbescheide zu erlassen, eröffnet werden.

Die Einfügung eines neuen Abs. 7 des § 8 hat ebenfalls lediglich deklaratorischen Charakter, da sich bereits aus § 164 Abgabenordnung ergibt, dass der Vorbehalt der Nachprüfung jederzeit aufgehoben werden kann bzw. durch Zeitablauf entfällt. Aus Klarstellungsgründen und weil auch die Vorschrift des § 168 Abgabenordnung in § 8 Abs. 3 implementiert werden soll, sollte auch der Verweis auf § 164 Abgabenordnung in Abs. 7 des § 8 nicht unterbleiben.

Änderung des § 9:

In der bisherigen Fassung hieß es in § 9 „zur Festsetzung von Steuertatbeständen“. Nunmehr soll der Wortlaut lauten „zur Feststellung von Steuertatbeständen“. Da das in § 9 geregelte Betretungsrecht in erster Linie den tatsächlichen Feststellungen dient, wurde der Text angepasst. Schließlich wurde in § 9 der Begriff „Zählwerksausdrucke“ in den in der Satzung auch sonst verwendeten Begriff „Zählwerksausdrucke“ geändert.

Inkrafttreten:

Die Anpassung soll zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Steuerliche Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine steuerlichen Auswirkungen.

Bürokratiekosten:

Es fallen keine nennenswerten Bürokratiekosten an.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse der alten und der neuen Paragraphen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister